

Frau Stadträtin
Annette Rinn
Dezernat für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz
Bethmannstraße 3

60311 Frankfurt am Main

Vorab per elektronischer Post
info.dez9@stadt-frankfurt.de

Antisemitische Umtriebe des Roger Waters; sein beabsichtigter Auftritt in Frankfurt

Sehr verehrte Frau Stadträtin, *liebe Annette,*

der britische Staatsbürger Roger Waters beabsichtigt bekanntlich am 28. Mai in der Frankfurter Festhalle eine Darbietung zu veranstalten.

Bei seiner „show“ vor wenigen Tagen in Berlin zeigten sich Sachverhalte, die bei einer Wiederholung in Frankfurt wegen einer Störung der öffentlichen Ordnung oder sogar Sicherheit Anlass zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen geben, die hiermit höflich angeregt werden.

Die Veranstaltungen des Roger Waters wurden in den Medien nicht etwa als „konventionelles Rock-Konzert, sondern eine Propagandaveranstaltung mit Musik“ charakterisiert, bei der immer wieder Hass auf Israel sichtbar geworden sei (Jüdische Allgemeine vom 18. Mai).

Dass diese Veranstaltungen sehr wohl politischen und nicht etwa nur musikalisch-künstlerischen Anspruch haben, ergibt sich aus der Äußerung des Veranstalters „If you're one of those, I love Pink Floyd, but I can't stand Roger's politics' people you might do well to fuck off to the bar right now.“, was übersetzt so viel wie „Wer meine Politik nicht aushält, soll sich an die Bar verpissen.“ bedeutet (Zitat und Übersetzung aus belltower der Amadeu Antonio Stiftung vom 19. Mai, die die Veranstaltung als „bizarre Politperformance mit populistischen Slogans“ bezeichnet).

Vor dem Veranstaltungsort erhielten Vertreter der BDS-Organisation, deren führende Vertreter das Existenzrecht Israels bestreiten, Gelegenheit, für ihre völkerrechtswidrigen Thesen mit Transparenten und Flyern zu werben. Die jüdische „Werteinitiative“ hingegen erhielt einen ordnungsbehördlichen Platzverweis.

Im Einzelnen:

- I. Störungen der öffentlichen Ordnung sind zu besorgen, weil Roger Waters ankündigte, mit derselben „Show“ wie in Berlin in Frankfurt auftreten zu wollen.
- II.
 - a. In Berlin wurden auf Plakaten Interviews des Roger Waters gezeigt, wie sie bereits bei Querdenker-Demos verwendet wurden, in denen er über eine „mächtige Israellobby“ schwadroniert, den jüdischen Staat „einen Fehler“ nennt und Sympathien gegenüber der kriegsverbrecherischen russischen Aggression in der Ukraine zu erkennen gibt, indem er der demokratisch gewählten Regierung der Ukraine Legitimität abspricht. Dies wird, wenngleich verstörend, im Rahmen der Meinungsfreiheit, die auch von einem Briten für Verwirrungen und Geschmacklosigkeiten in Anspruch genommen werden kann, hinzunehmen sein.
 - b. Eben solches gilt wohl auch für das Herzeigen eines fliegenden pinkenen Schweins während der Veranstaltung des Roger Waters, das, möglicher Weise zur Vermeidung rechtlicher Schwierigkeiten, im Gegensatz zu früheren Auftritten nicht mit einem Judenstern, sondern mit der Firma eines israelischen Technologiekonzerns versehen ist.
- III. Strafrechtlich relevant ist jedoch, dass Waters den Tod der Shireen Abu Akleh mit der Ermordung der in Frankfurt geborenen Anne Frank vergleicht, wie nachfolgende Fotos belegen:



- a. Die Al Jazeera-Journalistin Shireen Abu Akleh starb im Mai 2022, als sie im Rahmen ihrer Berufsausübung während eines Gefechts der israelischen Streitkräfte zur Terrorbekämpfung von einer Kugel tödlich verletzt wurde, wohingegen Anne Frank bekanntlich 1945 dem Holocaust zum Opfer fiel.
- b. Nach § 130 Abs. 3 StGB begeht eine Straftat, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs.1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
- c. Die Ermordung der Anne Frank im Holocaust ist eine derartige Handlung des Völkerstrafrechts, die, in einer Versammlung wie dem Auftritt des Roger Waters getätigt, geeignet ist, den öffentlichen Frieden und damit die öffentliche Ordnung zu stören. Denn über die Veranstaltung des Roger Waters wurde die Öffentlichkeit in zahlreichen Medienberichten ausführlich informiert.

Das BVerfG führte in seiner grundlegenden Wunsiedelentscheidung aus, dass selbst die Meinungsfreiheit nicht grenzenlos ist, sondern wegen der deutschen Geschichte durchaus zum Schutz vor Äußerungen, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind, d.h. den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren, beschränkt werden kann. Die Wahrung des öffentlichen Friedens beziehe sich insoweit auf die Außenwirkungen von Meinungsäußerungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslöse, Hemmschwellen herabsetze oder Dritte unmittelbar einschüchtere (vgl. 1 BvR 2150/08, in indirekter Rede zitiert nach Rn. 78).

Allein die ausgeprägte Emotionalisierung des Publikums, die in Medienberichten über den Auftritt des Roger Waters beschrieben wurde, bewirkt ohne Frage die Herabsetzung von Hemmschwellen bzw. ist geeignet, jüdische Bürgerinnen und Bürger als Nachfahren der Opfer des Holocausts, aber auch solche, die sich für den Schutz derselben vor antisemitischen Äußerungen und Handlungen einsetzen, einzuschüchtern.

- d. Für die Erfüllung des Straftatbestandes ist nicht etwa die Leugnung des Holocausts erforderlich, was Rogers auch öffentlich nicht unternimmt; allein die vergleichende Relativierung des Holocausts reicht nach der Rechtsprechung des BGH aus (s. Fischer, StGB, 69. Auflage, §130 Rn. 25 mit Nachweisen).

Einen solchen relativierenden Vergleich unternimmt Waters, wenn er auf seiner Bühne ausweislich des Bühnenbilds die Ermordung der Anne Frank dem Tod der Shireen Abu Akleh mit dem Bemerkens gegenüberstellt, die eine Person sei getötet worden, weil sie jüdisch, die andere, weil sie palästinensisch gewesen sei. Die Umstände des

Todes, nämlich eine monströse industrielle Mordmaschinerie mit Millionen von Ermordeten werden mit der Todesfolge eines Schusswechsels verglichen, bei der auch von palästinensischen Behörden letztlich nicht geklärt werden konnte, von welcher Seite das tödliche Geschoss stammte, weil beide Seiten dieselbe Munition benutzten, bei der zudem nicht geklärt werden konnte, ob der Schuss absichtlich auf die getötete Person abgegeben wurde oder aber sie versehentlich traf.

Jedenfalls ist festzuhalten, dass Anne Frank als Opfer des Holocaust in der Tat wegen ihrer jüdischen Abstammung ermordet wurde, wohingegen der zweifelsohne bedauernswerte Tod der Shireen Abu Akleh nach dem, was öffentlich gesichert und aus belastbaren Quellen bekannt ist, keineswegs aus Gründen einer Rassenideologie oder wegen ihres Glaubens herbeigeführt wurde. Die Aussage von Waters auf dem Bühnenbild, sie sei getötet worden, weil sie Palästinenserin war, ist daher unzutreffend und erkennbar nur zu dem Zweck getätigt worden, um einem Opfer des Holocaust, wenngleich mit einer unzutreffenden Begründung, ein anderes Todesopfer gegenüberzustellen, quasi ein „Gleichgewicht“ herzustellen.

Damit wird das Menschheitsverbrechen des Holocaust auf eine Stufe gestellt mit einem letztlich ungeklärten Todesfall im Rahmen einer militärischen Auseinandersetzung, die sich ca. 80 Jahre später ereignete und in keinerlei Zusammenhang mit der Ermordung der Anne Frank im Konzentrationslager Bergen-Belsen aus rassistischen Gründen während des Holocaust steht.

Unterstellt, Shireen Abu Akleh wäre tatsächlich Opfer einer aus einer Waffe der israelischen Streitkräfte abgefeuerten Kugel geworden, wäre die nationalsozialistische Mordmaschinerie vergleichshalber auf dieselbe Stufe wie das Vorgehen staatlich legitimierter Streitkräfte eines souveränen Staates während der Bekämpfung des auf sein Staatsgebiet ausgeübten Terrors gestellt. Ungeachtet des abstrusen Vergleichs handelt es sich bei dem Staat Israel jedoch um den Staat, dessen Sicherheit höchste Repräsentanten Deutschlands als Teil deutscher Staatsräson qualifizierten. Blicke daher die These des Roger Waters durch Organe deutscher Rechtspflege justiziell ungesühnt, wäre die Sicherheit Israels als Teil deutscher Staatsräson gegenstandslos, die Erklärungen der Bundeskanzlerin Dr. Merkel und des Bundespräsidenten Dr. Steinmeier im Gefüge des deutschen Staates mithin inkonsistent.

Diese vergleichende Relativierung dürfte in der Betrachtung eines nicht ideologisch Wertenden ohne Zweifel das Tatbestandsmerkmal der Verharmlosung des Holocaust erfüllen, da sie in einem völlig entfernt liegenden, auf unrichtigen Tatsachen beruhenden Vergleich der Mordmaschinerie des Holocaust beruht, der zudem staatstragende Erklärungen höchster Repräsentanten Deutschlands konterkariert.

- e. Wegen der in seinem Frankfurter Auftritt höchst wahrscheinlichen Straftat des Roger Waters nach § 130 Abs. 3 StGB hat die Ordnungsbehörde daher deren Begehung durch geeignete Maßnahmen abzuwenden, bspw. eine Auflage für die Durchführung der Veranstaltung zu erlassen, wonach die den Holocaust relativierenden Bühnenbilder zu unterlassen sind. Eine derartige Auflage oder vergleichbar wirksame Maßnahmen sind nicht zuletzt zum Schutz der nicht einschränkbaren Menschenwürde der Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft und ihrer Nachfahren erforderlich.

IV. Ebenso einen Straftatbestand mit der Folge ordnungsbehördlicher Auflagen erfüllen könnte das Herzeigen eines pinkenen fliegenden Lamms während der Veranstaltung des Roger Waters.



Dem Lamm kommt sowohl in der jüdischen, als auch der christlichen Religion eine herausgehobene Bedeutung zu: Als Symbol der Reinheit und der Zuwendung zu Gott finden sich sowohl im Alten, als auch im neuen Testament zahlreiche Textstellen, die diese besondere Stellung belegen.

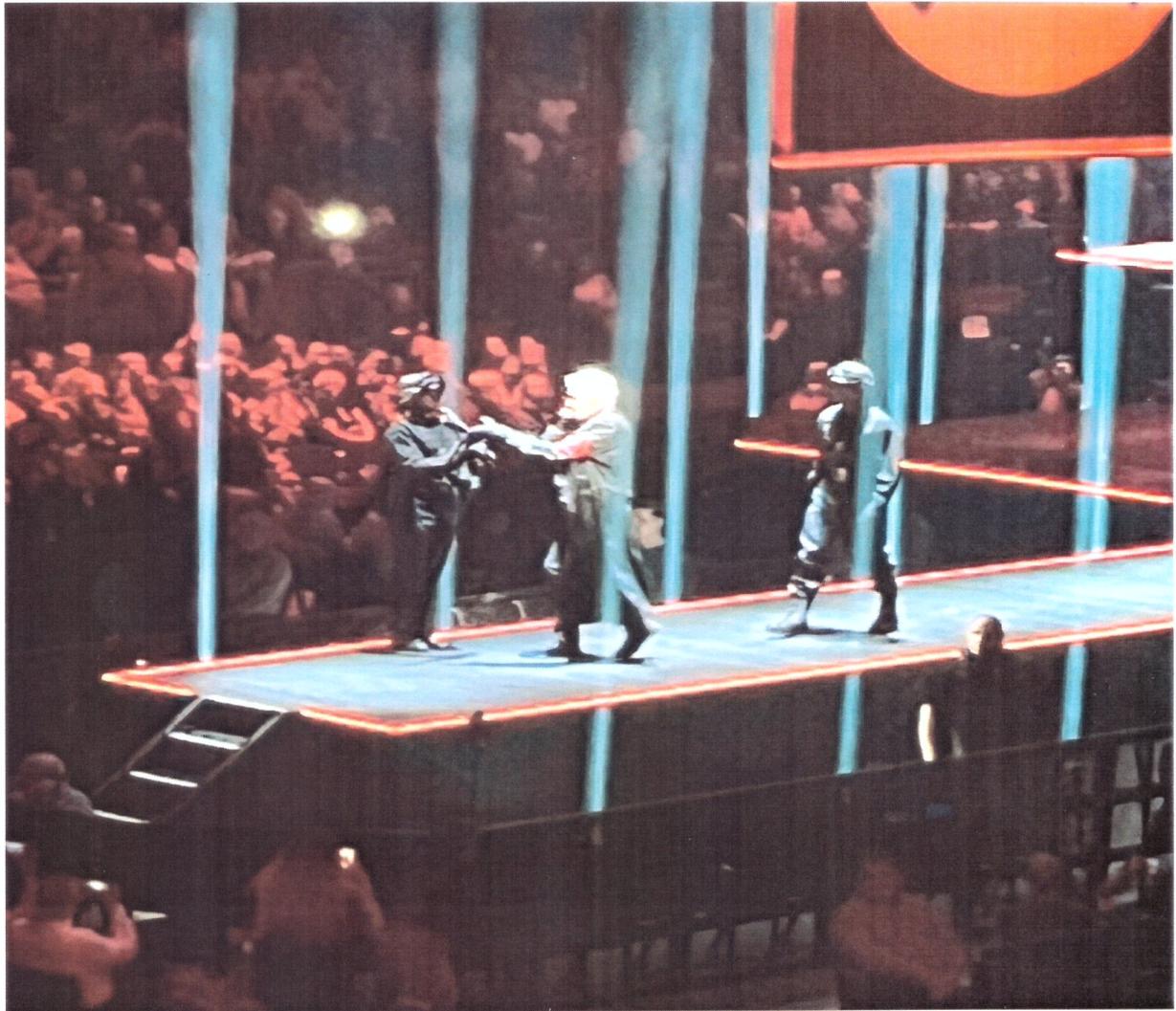
Bis heute praktizieren Juden seit tausenden Jahren das Pessachfest unter dem Schutz des Lammes.

Nach christlichem Glauben sind Schafe Tiere, deren Gestalt der Teufel nicht einnehmen kann; Jesus Christus wird daher wegen seiner Reinheit und seiner Opferbereitschaft als Agnus Dei, das Lamm Gottes, verstanden.

Welchen anderen Grund als die Verächtlichmachung von Glaubensbekenntnissen das Herzeigen eines fliegenden Lamms in einer krawalligen, lauten und mit antisemitischen Anspielungen gespickten Veranstaltung haben kann, ist hier nicht ersichtlich.

Dann aber ist auch die Begehung einer Straftat nach § 166 Abs. 2 StGB höchst wahrscheinlich, so dass zu deren Verhinderung ordnungsbehördliche Maßnahmen wie vor zu ergreifen sind.

- V. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass Roger Waters sehr wahrscheinlich im Rahmen seiner Veranstaltung ebenso wie in Berlin in SS-Uniform samt roter Armbinde, wie sie von den Schergen der SS getragen wurde, die Bühne betreten und eine Gewehr-Attrappe auf das Publikum richten wird.



Angesichts der Historie der Frankfurter Festhalle, in der Juden zur Deportation in Konzentrationslager zusammengetrieben wurden, ist allein der Anschein, dass dort ein Auftritt mit nationalsozialistischen Devotionalien erfolgt, eine ungeheure Verhöhnung der Opfer des Holocaust, eine grobe Verletzung ihrer Menschenwürde und der ihrer Nachfahren. Ein solcher Auftritt in der Uniform des schreienden Unrechts an einem Ort der Entwürdigung und Entmenschlichung der Opfer wäre daher gerade in dieser Halle schlichtweg nicht erträglich.

Fotos des vollständigen Bühnenbilds, das über Roger Waters auch eine Tafel mit einem Symbol beinhaltet, waren öffentlich nicht verfügbar. Die Ordnungsbehörde wird zu prüfen haben, ob es sich bei dem Symbol

möglicher Weise um die verbotene Odal-Rune oder das Keltenkreuz, ggf. in abgewandelter, doch ebenso verbotener Form, oder andere verbotene verfassungsfeindliche Zeichen handelt und dieserhalb ebenso wie der drohenden massiven Verletzung der Menschenwürde durch das Kostüm des Roger Waters entsprechend präventiv einschreiten müssen.

- VI. Angesichts des zu besorgenden Erscheinens der BDS-Aktivisten und sonstiger Vertreter der Querdenker vor der Festhalle bitte ich zudem zu berücksichtigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass Vertreter jüdischer Vereinigungen ebenso wie angesichts des prominenten antisemitischen Auftritts in Frankfurt besorgte Bürger wie der Unterzeichner ungehindert ihre Meinung vertreten können und nicht wie in Berlin des Platzes verwiesen werden.
- VII. Wegen des ausgeführten Anfangsverdachts von Straftaten durch Roger Waters bei seiner Berliner Veranstaltung habe ich inhaltlich identisch mit dem vorstehend Ausgeführten Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Berlin erstattet.
- VIII. Wegen der Kürze der Zeit zum Auftritt des Roger Waters und der zu befürchtenden erheblichen Beeinträchtigungen öffentlichen Friedens, Ordnung und/oder Sicherheit erlaube ich mir zeitgleich die für das Ressort Recht und die Beteiligung der Stadt Frankfurt an der Messegesellschaft bzw. der Festhalle verantwortliche Stadträtin sowie den Antisemitismusbeauftragten der Hessischen Landesregierung über dieses Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Bereits jetzt danke ich persönlich und zugleich im Namen zahlreicher von den Umtrieben des Roger Waters negativ Betroffener für die Aufmerksamkeit und das Tätigwerden der Ordnungsbehörde. Es versteht sich, dass ich zu weiteren tatbestandlichen Erläuterungen jederzeit gern zur Verfügung stehe.

Mit freundlichen Grüßen

